

Satzung

Motorsportclub Neuhausen e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der am 12. November 1971 in Neuhausen/a. d. F. gegründete Club „Motorsportclub Filder e.V.“ im ADAC (ab 05.02.1976 Motorsportclub Neuhausen e.V. im ADAC) führt den Namen „Motorsportclub Neuhausen e. V.“ (MSCN e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in 73765 Neuhausen und ist am 27. April 1972 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Esslingen a. N. unter der Nummer 590 eingetragen.

§2 Zweck und Ziele

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch seine Tätigkeiten im Rahmen der Verkehrsunfallverhütung und der Förderung des Sports. Diese Tätigkeiten erstrecken sich auf folgende Gebiete:
 - a) Anmietung von Verkehrsübungsplätzen, um vor allem ungeübten Kraftfahrern zu mehr Fahrpraxis und Sicherheit zu verhelfen
 - b) Durchführung von Geschicklichkeitsübungen (in Zusammenarbeit mit Fahrschulen), von Geschicklichkeitsfahrten und Turnieren für Fahrräder, Mopeds, Motorräder und Personenkraftwagen
 - c) Lehrgänge und Vorträge in „Erste Hilfe“, „Pannenhilfe“, „Verkehrssicherheit“, „Verkehrserziehung“ und dgl. mehr
 - d) Körperlicher Ausgleichssport (Sport für Jedermann)
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
4. Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 58 ff AO). Er ist ein Verein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§4 Verwaltungsausgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied und Ehrenmitglied kann jeder sein, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Unterstützendes Mitglied kann jede Natürliche oder juristische Person werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der MSCN Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben oder in mittelbarem bzw. unmittelbarem Sinne der Zweckbestimmung außerordentliche Leistungen vollbracht haben.

§6 Mitgliederrechte

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§7 Aufnahme

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe mitzuteilen.

§8 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren, Umlagen und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Mitgliedsbeiträge gelten nicht als Spenden.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft beim MSCN kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels Brief erfolgen.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem MSCN ausgeschlossen werden, wenn
 - a) Das Mitglied trotz Mahnung seiner Pflichten nicht nachkommt
 - b) Das Mitglied gegen die Interessen des MSCN verstößt
 - c) Das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Esslingen a. N.

§11 Organe

Der Motorsportclub Neuhausen hat folgende Organe:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ausschuss

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MSCN. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Berufung hat mindestens 14 Tage vor der Tagung zu erfolgen.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - d) Berichte der Referenten

- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Alle zwei Jahre Wahlen (Vorstand, Ausschuss, Rechnungsprüfer)
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- h) Anträge und Verschiedenes

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet eine einfache Mehrheit der Erschienenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

5. 2/3 Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:

- a) Über Satzungsänderungen
- b) Über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes
- c) Über die Auflösung des Clubs

Diese Änderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

6. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation (Zuruf/Beifall) erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine Solche verlangt.

7. Anträge für die Mitgliederversammlung des MSCN können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.

8. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

9. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen und die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§13 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- a) Der erste Vorsitzende
- b) Der zweite Vorsitzende
- c) Der Schatzmeister
- d) Der Sportleiter
- e) Der Jugendleiter

2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende von seiner Vertreterbefugnis (mit dem Schatzmeister) nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist oder ihn zur Vertretung ermächtigt.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte nach den von der Mitgliederversammlung und dem Ausschuss gegebenen Richtlinien. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

5. In den Vorstand gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§14 Der Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern, dem Schriftführer und den Beisitzern bis zu zehn Personen, die besondere Bezeichnungen (z. Bsp. Tourenleiter, Turnierleiter, Club Wirt, Veranstaltungsorganisator,) führen können.

§15 Amtsdauer

1. Die Mitglieder von Vorstand und Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, kann es durch Wahl des Ausschusses ersetzt werden; zur Neuwahl einer der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Die Sitzung von Vorstand und Ausschuss werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beide Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten-Vorsitzenden Ausschlag.

3. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§16 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden 2 Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre gewählt.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten.

Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§17 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder besucht ist und auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Clubauflösung angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmen, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Das verbleibende Vermögen des Clubs ist dem „Deutschen Verkehrssicherheitsbeirat e. V.“ zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Schlussbestimmungen

Kein Mitglied kann sich darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt. Die Satzung ist an einer für alle Mitglieder zugänglichen Stelle auszuhängen. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.